

Antrag

der **Fraktion DIE LINKE.**

Thema: **Klimaschutz sozial gerecht: Für eine nachhaltige energetische Gebäudesanierung und bezahlbare Energiepreise für alle.**

Der Landtag möge beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert,

aus Klimaschutzaspekten dringend erforderliche Energieeffizienzmaßnahmen stärker zu fördern, dabei eine Verdrängung oder übermäßige finanzielle Belastungen der betroffenen Mieterinnen und Mieter zu verhindern und zugleich Vorkehrungen und Maßnahmen zu ergreifen, die den Stromverbrauch in Haushalten im Freistaat Sachsen senken und Strompreissteigerungen nicht einseitig auf den Rücken der Ärmsten abladen und hierzu:

1. klimafreundliche und sozial gerechte Energieeffizienzmaßnahmen zu ergreifen, die sowohl die finanzielle Belastung privater Haushalte mit geringen Einkommen als auch den Energieverbrauch im Freistaat Sachsen reduzieren, und unter anderem die folgenden Vorkehrungen und Maßnahmen beinhalten:
 - a) die Richtlinie Energetische Sanierung wieder mit Mitteln auszustatten und in deren Fördergegenstand Ziffer II Nummer 1.3 Buchstabe a den Austausch von Kohle-, Öl-, Gas- oder Nachtspeicherheizungen nicht wie bisher durch „*Brennwert-Zentralheizungsanlagen*“, sondern durch Heizungssysteme auf Basis Erneuerbarer Energien, Wärmepumpen und Wärmenetze aufzunehmen sowie die Richtlinie

Dresden, 02.03.2018

- b.w. -



Rico Gebhardt
Fraktionsvorsitzender

Wohnraumförderung neu zu beleben und Heizungssysteme auf Basis Erneuerbarer Energien, Wärmepumpen und Wärmenetze in den Fördergegenständen Ziffer II Nummer 1 Buchstaben a und d aufzunehmen und rasch für entsprechende Programme weitere Fördermittel einzustellen;

- b) die bevorzugte Verwendung zertifizierter nachhaltiger Dämmstoffe (mit Kriterien analog Blauer Engel oder natureplus) auf mineralischer oder pflanzlicher Basis bei Maßnahmen zur Verbesserung der Wärmedämmung in den unter 1. a) genannten Förderrichtlinien als Zuwendungsvoraussetzung festzuschreiben;
 - c) bei der energetischen Sanierung von landeseigenen Immobilien bevorzugt zertifizierte nachhaltige Dämmstoffe (mit Kriterien analog Blauer Engel oder natureplus) auf mineralischer oder pflanzlicher Basis zu verwenden;
 - d) gemeinsam mit den Kommunen Lösungen zur Verhinderung von Energiearmut zu entwickeln und umzusetzen, sodass insbesondere Stromabschaltungen in Privathaushalten aufgrund offener Zahlungsaufforderungen vermieden werden;
 - e) einen Fonds aufzulegen, mit dem kostenlose Energieberatungen für einkommensschwache Haushalte dauerhaft gewährleistet werden können und der Austausch haushaltsnotwendiger, aber alter, energieineffizienter elektronischer Großgeräte durch neue Geräte gleichwertiger oder geringerer Kapazität mit der höchsten Energieeffizienzklasse in einkommensschwachen Privathaushalten über die Sächsische Energieagentur SAENA GmbH nach einer Beratung finanziert wird;
 - f) sich gegenüber den Landkreisen und kreisfreien Städten dafür einzusetzen, dass Richtlinien zur Gewährung von Kosten der Unterkunft und Heizung in den Rechtskreisen SGB II und SGB XII erarbeitet und bestehende Richtlinien entsprechend angepasst werden, die es ermöglichen, dass Überschreitungen der Richtwerte für angemessene Nettokaltmieten nach energetischer Sanierung von den Behörden akzeptiert werden, wenn der Energieausweis einen niedrigen Endenergieverbrauch ausweist. Etwaige daraus resultierende Mehrausgaben sind durch zu ersetzen.
2. sich gegenüber dem Bund und im Bundesrat zur Gewährleistung eines bezahlbaren Zugangs zur Energieversorgung für alle privaten Haushalte als Bestandteil der Daseinsvorsorge und zur Verhinderung von Energiearmut einkommensschwacher Privathaushalte einzusetzen sowie gesetzliche Regelungen vorzulegen, die Mietsteigerungen nach energetischen Gebäudemodernisierungen auf ein Minimum reduzieren, insbesondere durch folgende Maßnahmen:
- a) Anpassung der gesetzlichen Regelungen zur Gewährung von Kosten der Unterkunft und Heizung in den Rechtskreisen SGB II und SGB XII (KdU), dass sozialverträgliche Gebäudesanierungen ermöglicht werden und Unterkunfts-kosten auch übernommen werden, wenn die Kaltmiete den gängigen KdU-Satz

übersteigt, jedoch deutliche Einsparungen bei den Heizkosten aufgrund der energetischen Sanierung zu erwarten sind (§ 22 SGB II und § 35 SGB XII), etwa durch Einführung eines gestaffelten Klimabonussystems, durch das nach energetischen Sanierungen je nach prognostizierter Energieeinsparung ein höherer KdU-Wert zulässig ist;

- b) Einführung einer Energie- und Klimakomponente beim Wohngeld, welche die Leistungen regelmäßig an preisindexierte Schwankungen der Heizkosten anpasst;
- c) Ausrichtung aller Förderprogramme des Bundes zur energetischen Gebäudesanierung insbesondere auf das Ziel der drastischen Energieeinsparung und CO₂-Emissionssenkung, den Austausch mit fossilen Energiequellen betriebener Heizungsanlagen durch Heizsysteme auf Basis Erneuerbarer Energien, sowie die bevorzugte Verwendung zertifizierter nachhaltiger Dämmstoffe (mit Kriterien analog Blauer Engel oder natureplus) auf mineralischer oder pflanzlicher Basis bei Maßnahmen zur Verbesserung der Wärmedämmung;
- d) Die Modernisierungsumlage nach § 559 Absatz 1 BGB ist von elf auf sechs Prozent herabzusetzen und darf nur bis zum Ende der Abfinanzierung der Modernisierungsmaßnahme erhoben werden (ca. 17 Jahre). Dabei darf innerhalb eines Zeitraums von acht Jahren die Miete wegen energetischer Modernisierungen um nicht mehr als 1,50 Euro/m² steigen. Daneben ist mittelfristig eine vollständige Finanzierung der energetischen Sanierung als gesamtstaatliche Aufgabe durch die öffentliche Hand anzustreben und das CO₂-Gebäudesanierungsprogramm auf mindestens 5 Milliarden Euro jährlich aufzustocken und somit langfristig dem Preisauftrieb im Sektor Wohnen durch energetische Sanierungen zu verhindern;
- e) Einführung einer für alle Energieversorgungsunternehmen verbindlichen, sozial gerechten und ökologische Anreize bietenden Stromtarifstruktur, die insbesondere ein an der Haushaltsgröße orientiertes festes Strom-Freikontingent (Gratis-Sockel) beinhaltet;
- f) Wiedereinführung der staatlichen Strompreisaufsicht und Genehmigungspflicht für Verbraucherstrompreise durch die Landeskartellbehörden unter Einbeziehung eines mit Vertreterinnen und Vertretern von Gewerkschaften, Verbraucher-, Umwelt- und Sozialverbänden zusammengesetzten Strompreisbeirats zur Sicherstellung einer effektiven Kontrolle und eines wirksamen Einflusses auf die Entwicklung der Strompreise und zur Verhinderung von Willkür bei der Strompreisbildung der Energieunternehmen;
- g) Verbot der Sperrung oder Abschaltung der Stromversorgung für Privathaushalte.

Begründung:

Die langen Lebensdauern von Gebäuden und ihrer Heizungstechnologien machen die Wärmewende besonders herausfordernd. Gebäude, die in den kommenden Jahren gebaut werden, werden zu einem großen Anteil bis 2050 noch existieren und nur zu einem geringen Anteil saniert werden. Ein großer Anteil der Heizsysteme, die in den kommenden Jahren installiert oder ausgetauscht werden, können bis zum Jahr 2050 im Einsatz sein.

Um einen Beitrag zu leisten, die 2 °C - oder sogar die 1,5 °C - Obergrenze beim Klimaschutz einzuhalten, sollen die deutschen Treibhausgasemissionen in allen Sektoren insgesamt bis zum Jahr 2030 gegenüber 1990 um mindestens 55 Prozent gesenkt werden¹. Bis zum Jahr 2050 sind darüber hinaus die nationalen Treibhausgasemissionen im Vergleich zu 1990 um 80 bis 95 Prozent zu senken und ein nahezu klimaneutraler Gebäudebestand vorzuweisen². Dabei ist bis 2030 zunächst ein Rückgang um 66 bis 67 Prozent gegenüber 1990 zu erreichen. Bund und Länder haben die gemeinsame Verantwortung, Maßnahmen zu ergreifen, um diese Reduktionsziele zu erreichen. Dabei dürfen Energieeffizienzmaßnahmen, beispielsweise in Form von Gebäudesanierungen, jedoch nicht zur Verdrängung oder großer finanzieller Belastung der Betroffenen führen.

Weiterhin ist wichtig – bspw. auf dem Wege des Heizkesseltauschs - keine fossilen Technologien, deren Ende bereits absehbar ist, zu fördern; dies erzeugt sogenannte Lock-in-Effekte. So sind neue Brennwertheizungen auf fossiler Basis zwar effizient, ein Neueinbau solcher Heizungssysteme widerspricht jedoch dem Ziel, den Anteil Erneuerbarer Energien in der Wärmeversorgung massiv zu steigern.

Auch die energetische Gebäudesanierung hilft zwar auf der einen Seite Heizkosten zu sparen, auf der anderen Seite haben derartige Sanierungen in der Regel die Erhöhung der Kaltmieten zur Folge. So ermöglicht es § 559 Absatz 1 BGB Vermieterinnen und Vermietern, die jährliche Miete um 11 Prozent der für die Wohnung aufgewendeten Kosten zu erhöhen (Modernisierungumlage). Die Modernisierungskosten sollten jedoch nicht einseitig auf die Mieterinnen und Mieter abgewälzt werden. Durch die vorgeschlagenen Maßnahmen kann die finanzielle Belastung für Mieter infolge energetischer Sanierungen gesenkt werden. Die Möglichkeit der Entmietung durch Kostenüberwälzung wird eingeschränkt, ohne dabei gleichzeitig die Ziele der energetischen Sanierung abzuwürgen. Gleichwohl ist die Modernisierungumlage nach wie vor eine systemfremde Regelung im BGB, die rasch abgelöst werden sollte.

Auch wird die Erhöhung der Kaltmieten aufgrund einer energetischen Sanierungsmaßnahme häufig nicht durch für die Mieterinnen und Mieter bemerkbare Einsparungen bei den Heizkosten kompensiert. Auch wenn die Einsparungen bei den Heizkosten nach einer energetischen Sanierungsmaßnahme sich kaum mit der dadurch entstehenden Erhöhung

¹ vgl. BMUB (2017): Klimaschutz in Zahlen // http://www.bmub.bund.de/fileadmin/Daten_BMU/Pool/Broschueren/klimaschutz_in_zahlen_2017_bf.pdf; BMUB (2016): Klimaschutzplan 2050. Klimapolitische Ziele und Grundsätze der Bundesregierung // http://www.bmub.bund.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Klimaschutz/klimaschutzplan_2050_kurz_f_bf.pdf.

² vgl. Bundesregierung (2010): „Energiekonzept für eine umweltschonende, zuverlässige und bezahlbare Energieversorgung“, S. 4; 27. // <http://www.bundesregierung.de/Content/Archiv/DE/Archiv17/Anlagen/2012/02/energiekonzept-final.pdf?blob=publicationFile&v=5>.

der Kaltmiete ausgleicht (heizkostenbezogene Warmmietenneutralität) sollte dieses Ziel angestrebt werden.

Des Weiteren stehen Maßnahmen zur Wärmedämmung von Gebäuden in der Kritik, da bei diesen oftmals nicht nachhaltige Wärmedämmstoffe verwendet werden. Doch nur wenn der Umbau hin zu einem klimaneutralen Gebäudebestand wirklich ökologisch ist und sozial flankiert wird, findet er Akzeptanz. So fordert auch die Bundesregierung, dass vor allem ressourcenschonende Baustoffe beim Neubau sowie nachhaltige Dämmstoffe bei Gebäudesanierungen verwendet werden sollen³.

Auch müssen die tatsächlichen Heizkosten im Wohngeld Berücksichtigung finden sowie die zulässigen Kaltmieten bei Empfängerinnen und Empfängern von Leistungen nach dem SGB II und SGB XII, die so genannten Kosten der Unterkunft (KdU), energetische Sanierungen zulassen können. Diese Maßnahmen waren im Klimaschutzbericht 2016 bereits als Prüfungsvorhaben vorgesehen⁴ und müssen dringlichst umgesetzt werden.

Neben den Heizkosten sind auch die Kosten für Strom in den letzten Jahren angestiegen. Dieses Preissignal könnte eine stromverbrauchsdämpfende Wirkung haben, trifft jedoch meist nur die Einkommensschwachen, welche die Anschaffungspreise für verbrauchsärmere Technik nicht bezahlen können. Die Folgen sind verheerend – im schlimmsten Fall droht bei Nichtzahlung der Stromrechnung die Unterbrechung der Stromversorgung. So wurden im Jahr 2015 über 330.000 Haushalten in Deutschland der Strom abgestellt. Mehr als sechs Millionen Haushalten wurde eine solche Sperrung angedroht⁵. Ähnlich dramatische Werte gibt es laut Medienberichten für das Jahr 2016 von der Bundesnetzagentur⁶. In Chemnitz, Dresden und Leipzig waren es fast 8.000 Haushalte, denen der Strom abgestellt wurde⁷. Energie ist ein elementarer Bestandteil unseres Alltags, eine Unterbrechung der Stromversorgung bedeutet einen massiven Eingriff in das Leben von Verbraucherinnen und Verbrauchern.

Dieses Problem wurde bereits von der Europäischen Union erkannt: Nach Artikel 3 Absatz 7 Satz 1 der Richtlinie 2009/72/EG („Elektrizitätsbinnenmarktlinie“) wird den Mitgliedsstaaten die Pflicht auferlegt, die Stromversorgung von schutzbedürftigen Verbraucherinnen und Verbraucher durch geeignete Maßnahmen zu gewährleisten. Stromsperrungen lösen das eigentliche Problem nicht: Die Menschen haben nicht genügend Geld. Es ist daher geboten, die aus Klimaschutzgründen notwendigen Energieeffizienzmaßnahmen sozial zu gestalten und bezahlbare Strompreise für alle zu garantieren. Dazu müssen nach Auffassung der einreichenden Fraktion DIE LINKE, die im

³ vgl. Fn. 1, BMUB (2016), S. 48.

⁴ vgl. BMUB (2016a): Klimaschutzbericht 2016. Zum Aktionsprogramm Klimaschutz 2020 der Bundesregierung, S. 65. // http://www.bmub.bund.de/fileadmin/Daten_BMU/Pool/Broschueren/klimaschutzbericht_2016_bf.pdf .

⁵ vgl. Bundesnetzagentur/Bundeskartellamt (2016): „Monitoringbericht 2016“, S. 197 // https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Energie/Unternehmen_Institutionen/DatenaustauschUndMonitoring/Monitoring/Monitoringbericht2016.pdf;jsessionid=CC6AC556BFD4A5B24E83AC8D7729CDDDB?__blob=publicationFile&v=2 .

⁶ Vgl. MDR Aktuell vom 22. Oktober 2017 // <http://www.mdr.de/nachrichten/vermischtes/stromsperrungen-fuer-hundertausende-haushalte-100.html> .

⁷ vgl. SMWA (2017): Beantwortung der Kleinen Anfrage „Stromabschaltungen bei Privathaushalten in den kreisfreien Städten Sachsens 2016“, KIANfr Susanne Schaper DIE LINKE 01.02.2017 Drs 6/8336 // http://edas.landtag.sachsen.de/viewer.aspx?dok_nr=8336&dok_art=Drs&leg_per=6&pos_dok=1&dok_id=undefined .

Antragstenor dargelegten Maßnahmen als erste Schritte ergriffen werden. Die Bundesländer dürfen aufgrund der sozialen Dringlichkeit dabei nicht auf Regelungen der Bundesebene warten, sondern müssen eine Vorreiterrolle einnehmen und auf Landesebene und im Bundesrat alle möglichen Maßnahmen zur Verhinderung von Energiearmut ergreifen.

Die Wiedereinführung der staatlichen Strompreisaufsicht und Genehmigungspflicht kann eine bezahlbare Stromversorgung garantieren. Um ungerechtfertigte und zum Teil willkürliche Preiserhöhungen zu vermeiden, ist es nötig, dass die Energieversorger künftig wieder ihre Preiskalkulationen den Landeskartellbehörden in Gänze offenlegen und durch die Kartellbehörden genehmigen lassen müssen.